

### **1. Meine Tochter besucht die 6. Klasse eines Gymnasiums und hat nun bereits im zweiten Jahr gemeinsam mit den Buben Sportunterricht. Ist das rechtens?**

Die Fachlehrpläne Sport aller weiterführenden Schulen Bayerns sehen vor, dass der sog. Basissportunterricht, d.h. die 1. und 2. Sportstunde (im G8 u.U. auch die 3. Sportstunde in den Jahrgangsstufen 5 mit 7), nicht koedukativ erteilt wird. Der Fachlehrplan Sport für das Gymnasium weist beispielsweise im „Fachprofil“ explizit darauf hin, dass der Basissportunterricht geschlechtsspezifisch erteilt wird, d.h. zudem, dass grundsätzlich Mädchen von weiblichen und Buben von männlichen Sportlehrkräften unterrichtet werden. Hiervon abweichend können auf Antrag der Schule in besonders begründeten Fällen Ausnahmen durch das Kultusministerium genehmigt werden. Die Ausnahmegenehmigungen sind zeitlich befristet und werden ausschließlich für die Jahrgangsstufen 5 und 6 erteilt. Ab Jahrgangsstufe 7 muss der Sportunterricht ausnahmslos in nach Geschlechtern getrennten Sportklassen erteilt werden.

### **2. Wir würden gerne das Modell „Mentor Sport nach 1“ an unserer Schule einführen, haben aber große Bedenken hinsichtlich der Aufsicht und des Versicherungsschutzes.**

Das Modell „Mentor Sport nach 1“ wurde vom Kultusministerium (KM) zusammen mit dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) erarbeitet. Bedenken hinsichtlich der Aufsichtspflicht und des Versicherungsschutzes erübrigen sich somit dann, wenn die Umsetzung dem vom KM und GUVV herausgegebenen Leitfaden „Mentor Sport nach 1“ entsprechend erfolgt.  
[http://www.sportnach1.de/images/mentor\\_leitfaden.pdf](http://www.sportnach1.de/images/mentor_leitfaden.pdf)

Eckpunkte sind:

>> Die Mentoren sind mindestens 15 Jahre alt und für diese Tätigkeit besonders geeignet.

>> Die Mentoren wurden in ihre Aufgabe, sie sollen eine freies, nicht angeleitetes Sporttreiben ermöglichen, eingewiesen. Hierbei geht es im Wesentlichen um Organisationsfragen und grundlegende Sicherheitsaspekte, z.B. Sicherung der Ballspieltore gegen Umkippen.

>> Den Mentoren steht beratend eine Lehrkraft als Mentorenbetreuer zur Seite. Gefordert ist damit eine Lehrkraft als Ansprechpartner, nicht die unmittelbare, ständige Anwesenheit einer Lehrkraft. Eigens wird im Leitfaden darauf hingewiesen, dass „eine kontinuierliche Beaufsichtigung der Schüler auch dann gegeben ist, wenn sich die Schüler beaufsichtigt fühlen“. Denkbar ist auch, dass mehrere Lehrkräfte als Betreuer zur Verfügung stehen, solange für die Mentoren klar geregelt ist, an wen sie sich im Bedarfsfall wenden können.

>> Das Mentorenprogramm bezieht sich ausschließlich auf wenig gefahrgeneigte Sportarten wie Fußball, Volleyball, Basketball, aber auch Tanz und Jonglieren. Der für das Mentorenprogramm mögliche Sportartenkanon ist im Leitfaden abschließend geregelt.

>> Nur innerhalb des Schulgeländes und damit im Aufsichtsbereich der Schule sind die Voraussetzungen für eine Schulveranstaltung und damit für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gegeben.

Überaus ermutigend sind darüber hinaus die Erfahrungen aus der Schulpraxis. Seit Einführung des Sportmentorenprogramms haben rd. 300 Schulen mit über 2.000 Mentoren das Modell erfolgreich in den schulischen Alltag eingebunden.

### **3. Ist eine gesonderte Gruppenbildung von Sport-Abiturschülern in der Sportpraxis möglich?**

Im Unterschied zum Leistungskurs Sport im G9 wird im G8 die gesonderte Gruppenbildung für Sportabiturschüler nicht explizit gefordert, um die organisatorische Umsetzung vor Ort zu erleichtern. Bei einer entsprechenden Anzahl an Sportabitur-Schülern ist eine gesonderte Gruppenbildung im G8 aber natürlich möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

### **4. An unserem Gymnasium wollen fünf Schülerinnen und Schüler das Additum Sporttheorie belegen. Ist dies möglich, oder muss eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl eingehalten werden?**

Eine Mindestteilnehmerzahl ist nicht festgelegt. Die Entscheidung über die sachgerechte Einrichtung von Kursen liegt im Verantwortungsbereich der Schulleitung u.a. in Abwägung des Gesamtangebots und der schulischen Profilbildung. Ein Anspruch auf die Einrichtung bestimmter Kurse besteht nicht.

Quelle: Schulsport Aktuell, 2/2009.